

Geschäftsverzeichnisnr. 5405
Entscheid Nr. 107/2012 vom 9. August 2012

E N T S C H E I D

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 9 des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Februar 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, was die Zulassungssteuer aufgrund von Umweltindikatoren betrifft, erhoben von Alex De Wulf.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 23. Mai 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Mai 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Alex De Wulf, wohnhaft in 9041 Oostakker, Gentstraat 210, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 9 des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Februar 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, was die Zulassungssteuer aufgrund von Umweltindikatoren betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Februar 2012).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmung.

Am 31. Mai 2012 haben die referierenden Richter A. Alen und F. Daoût in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, einen Entscheid in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

(...)

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die einstweilige Aufhebung des Dekrets vom 17. Februar 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, was die Zulassungssteuer aufgrund von Umweltindikatoren betrifft. Der in der Klageschrift der klagenden Partei dargelegte Klagegrund richtet sich jedoch ausschließlich gegen Artikel 9 des vorerwähnten Dekrets. Demzufolge ist die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung auf diese Bestimmung zu beschränken.

B.2. Artikel 9 des Dekrets vom 17. Februar 2012 bestimmt:

« Für Straßenfahrzeuge im Sinne von Titel V Kapitel IV Abschnitt I des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, die ab dem 1. März 2012 bis zum 30. April 2012 im Verzeichnis der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit eingetragen sind oder hätten eingetragen sein müssen, wird die Steuer auf den niedrigsten Betrag festgesetzt, der einerseits aufgrund der Artikel 97ter bis 97decies ermittelt wird und andererseits aufgrund derselben Artikel, wobei jedoch in Artikel 97ter die Formel wie folgt geändert wird:

$$BIV = \left(\left(\frac{CO_2 * f + x}{250} \right)^6 * 6000 + c \right) * LC$$

und wobei andererseits die erste Tabelle in Artikel 97quater Nr. 5 wie folgt ersetzt wird:

Diesel	Euronorm	Beträge in Euro
	Euro 0	8.521,27
	Euro 1	2.500,00
	Euro 2	1.813,47
	Euro 3	731,42
	Euro 3 + Rußfilter	190,89
	Euro 4	190,89
	Euro 4 + Rußfilter	93,72
	Euro 5	93,72
	Euro 6	49,01

».

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.3. Die klagende Partei macht einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung geltend, insofern für zwischen dem 1. März 2012 und dem 30. April 2012 zugelassene Kraftfahrzeuge der Betrag der Zulassungssteuer niedriger sei als die Zulassungssteuer für außerhalb dieses Zeitraums zugelassene Kraftfahrzeuge.

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf den schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.5. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Normen nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.6. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klagschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens der Gefahr eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erbringen.

B.7. Die klagende Partei weist auf keinerlei Weise nach, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmung, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen könnte.

B.8. Insofern die klagende Partei sich darüber beschwert, dass der Betrag der von ihr zu entrichtenden Zulassungssteuer höher sei als der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Betrag, ist die Gefahr eines Nachteils auf jeden Fall finanzieller Art.

Das bloße Risiko eines finanziellen Verlustes stellt grundsätzlich keinen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil dar.

B.9. Angesichts dessen, dass eine der Bedingungen, die durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgeschrieben sind, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. August 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) M. Bossuyt